

So erreichen Sie uns



### Postanschrift

Salzlandkreis  
52 Sozialamt-überörtlicher Träger  
06400 Bernburg (Saale)

### Hausanschrift (Sitz)

Ermslebener Straße 77  
06449 Aschersleben  
Tel.: 03471 684-1731

### Öffnungszeiten

Montag, Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr



[www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de)



[sozialamt2@kreis-slk.de](mailto:sozialamt2@kreis-slk.de)



Salzlandkreis  
Der Landrat

Haus 1, Ermslebener Str.77, 06449 Aschersleben



## Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen



## Das Persönliche Budget

Für mehr Selbstbestimmung und  
Selbstständigkeit



Herausgeber: Salzlandkreis  
Redaktion: Amt 52 - Sozialamt  
überörtlicher Träger  
Erschienen: Januar 2011

Amt 52  
Sozialamt  
-überörtlicher Träger-

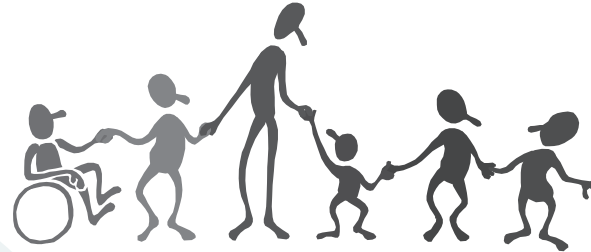
Das Persönliche Budget ist eine neue Leistungsform, um das Ziel der Bedarfsdeckung zu erreichen.

Das Persönliche Budget wird in Form von Leistungen zur Teilhabe erbracht, auf die nach den derzeit bestehenden Leistungsgesetzen bereits ein Anspruch besteht und die als Geldleistung oder in begründeten Fällen durch Gutscheine erbracht werden können.



- ▶ Angestrebtes Ziel des Persönlichen Budgets ist es, die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung behinderter Menschen zu stärken und passgenaue, individuelle Hilfen zu ermöglichen.

Grundsätzlich können alle behinderten Menschen, die Anspruch auf öffentlich finanzierte Rehabilitationsleistungen haben, ein Persönliches Budget beantragen.



Menschen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung das Persönliche Budget nicht allein verwalten können, sind nicht von der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets ausgeschlossen.

Leistungen der Sozialhilfe sind auch hierbei abhängig von Einkommen und Vermögen.



*Die Antragstellung ist möglich bei:*

- Service-Stellen (in der Regel bei Krankenkassen oder Rententrägern)

*sowie bei:*

- Pflegekassen
- Rentenversicherungen
- Jugendämtern
- Sozialämtern
- Agenturen für Arbeit

- Hilfen beim Wohnen
- Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und Sozialhilfe
- Krankenkassenleistungen
- Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (Arbeitsassistenten, Kraftfahrzeughilfen, u. a.)
- Förderung von sozialen Beziehungen
- Hilfen zur Frühförderung bei behinderten Kindern



- ▶ Sind mehrere Träger an einem Budget beteiligt, nennt man es das Trägerübergreifende Persönliche Budget. Nach Ihrem Antrag erfolgt ein Bedarfsfeststellungsverfahren.

Sozialrechtliche Grundlagen des Persönlichen Budgets:

§ 17 SGB IX  
§ 159 Abs. 5 SGB IX  
Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2-4 SGB IX  
(Budgetverordnung) vom 27. Mai 2004.

